



STADT BOCKENEM FLUR 2 u. 3
 LANDKREIS HILDESHEIM REG. BEZ. HANNOVER M.1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR.01-10
"INDUSTRIEGEBIET-NORD"

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- INDUSTRIEGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
 - 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - 1.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - 90 BAUMASSENZAHLE
 - DE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT
 - o OFFENE BAUWEISE
 - o ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - BAUGRENZE

- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSGRUNDFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HOHE VON 80 CM ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWAHRT UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIHALTEN
- SICHTDREIECK ZUR SICHERUNG DES BAHNÜBERGANGES, LÄNGS DER STRASSE IN EINER HOHENREICHUNG VON 10 BIS 20 CM ÜBER STRASSENKANTEN UND LÄNGS VON ZÄUNEN UND BAUMEN FREIHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- GEM. § 9 ABS. 1 (25m) BAUG. ANZUFÜHRENDE BÄUME UND STRÄUCHER (STANDORTHEMISCH)
- FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BERUFEN, GEM. § 9 ABS. 1 (25m) BAUG. ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FERNWASSERLEITUNG GRANE-WEST MIT SCHUTZSTREIFEN ENTSPR. STRASSENKANTEN ZUM FLUCHTQUERSCHNITT M. 1:1000 HANNOVERSCHE WERKE DES LANDES NIEDERSACHSEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSDOMAINS DES BEBAUUNGSPLANES
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

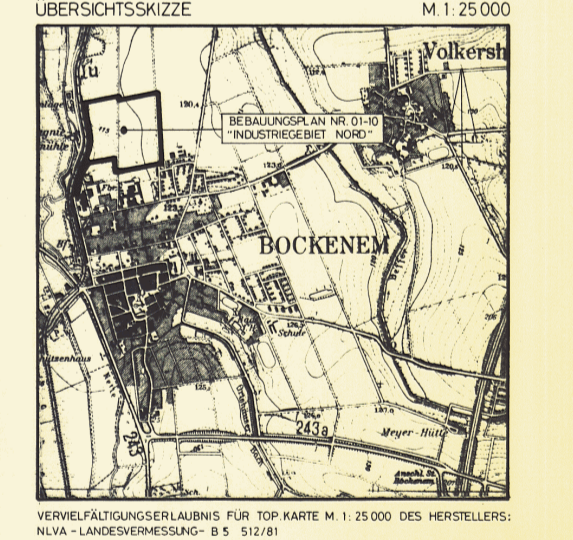
ANMERKUNGEN

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAFISCH ZUSAMMENGEFASST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Gewerbegebiet wird gem. § 1, Abs. 4 BauNVO gesiedelt. In dem östlichen Randstreifen von 40 m Breite auf den Flurstücken 47 u. 48 (Flur 3) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgewerbe gem. § 8 (2) BauNVO zulässig. Die Ausnahmebestimmung nach § 8 Abs. 3 BauNVO bleibt unberührt.

- LEGENDE DER PLANLAGE**
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER



STADT BOCKENEM STADTTEIL BOCKENEM
 BEBAUUNGSPLAN NR. 01-10 FLUR 2 u. 3
 "INDUSTRIEGEBIET-NORD" M.1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER K11-18
 ANGOULEMEPLATZ 2 SPINNOZSTRASSE 1
 3000 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
 TEL. (05121) 54656 TEL. (0511) 553259

PRAAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 343) ...

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 14.3.1982 die Aufstellung der ...

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 14.3.1982 die Aufstellung der ...

Bockenheim den 13.11.1978 grz. WILKE Stadtdirektor

Verfahrensvermerke
 Kartographie Punktmarkt
 Erlaubnismerk Verwaltungsverfahren für die Stadt Bockenheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.4.1972 den geänderten Entwurf der ...

Der Rat der Stadt Bockenheim hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 4 BBauG in seiner Sitzung am 02.02.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde ...

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in der Genehmigungsverfügung vom ...

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.05.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim (NR 20/82) bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist dem am 12.05.1982 rechtsverbindlich geworden.

Inhalts eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

VERWALTUNGSVERMERK
 DIE KÖRPERLICHE AUSPENTLUNG IST MIT DER RECHTSBEWEISENEN URSCHRIFT IDENTISCH.
 BOCKENHEIM, DEN 14.05.1982
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRAG

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 19.10.1981 dem Entwurf der ...

HILDESHEIM den 7.11.1978

Der Rat der Stadt Bockenheim hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 4 BBauG in seiner Sitzung am 02.02.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

HANNOVER den 26.04.1982

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne schriftliche Bauverordnungen über die Gestaltung
 3) Nachzustellendes streichen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zellen der letzten Auslegung
 6) Nur falls vorhanden